



Amtsblatt



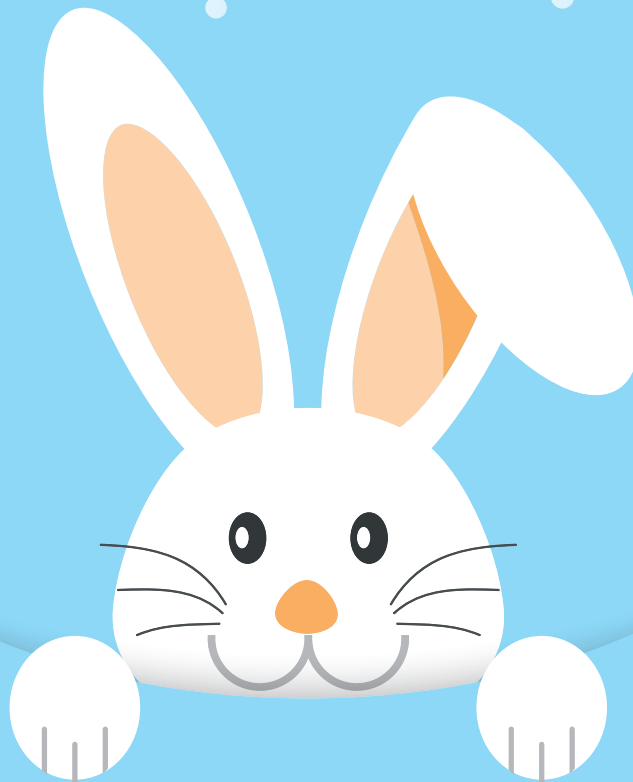
als amtliches Bekanntmachungsorgan
der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden sind:
Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen,
Stadtlengsfeld, Urnshausen, Weilar, Wiesenthal und Zella/Rhön

Jahrgang 23

Mittwoch, den 28. März 2018

Nr. 3



Frohe Ostern

Ein friedliches, frohes und erholsames Osterfest
wünschen wir allen Bürgerinnen und Bürgern
die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Öffnungszeiten der VG Dermbach

Dienstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
 Freitag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1
 36466 Dermbach
 Die Verwaltungsgemeinschaft ist wie folgt im Internet präsent:
www.vgs-dermbach.de
 Tel. 036964 880
 Fax: 036964 8855

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Schiedsfrau:
 Frau Salzmann
Sprechzeit: 1. Donnerstag im Monat
 von 17:30 bis 18:30 Uhr
 oder nach Vereinbarung

Montag - Freitag von 18:00 bis 20:00 Uhr
 erreichbar unter der
 Rufnummer: 036964 7184

Kontaktbereichsdienststelle in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Kontaktbereichsbeamter:
 Polizeihauptmeister Jörg Rotermond
Postanschrift: Hinter dem Schloß 1
 36466 Dermbach
 036964 83623

Ruf:
Sprechzeit:
 Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 oder nach Vereinbarung

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Polizeiinspektion Bad Salzungen,
Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str. 2
 36433 Bad Salzungen

Ruf 03695 /5510
 Polizei-Notruf: 110

Hinweise zur Beräumung von Grabstätten nach Ablauf von Ruhezeiten

Nach dem Ablauf der Ruhezeit sind bei Reihen- und Urnengrabstätten die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen von den Nutzungsberechtigten zu entfernen.
 Auf den Ablauf der Ruhezeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.
 Hinweise zu betroffenen Grabstätten finden Sie in den Schaukästen der Mitgliedsgemeinden sowie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach unter

www.vgs-dermbach.de, **Verwaltung, Bekanntmachungen.**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterin der Friedhofsverwaltung, Frau H. Herbarth (Ruf-Nr.: 036964/8830).
Rothhämmel
Ltrn. Bauverwaltung

Stellenausschreibung

Die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach (ca. 9.500 Einwohner) hat zum **01. September 2018** die Stelle der/des

Hauptamtsleiterin/Hauptamtsleiters

zu besetzen.
Sie erwartet eine anspruchsvolle, vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit in einer Führungsposition an zentraler Stelle der Verwaltungsgemeinschaft. Als Hauptamtsleiter/in sind Sie verantwortlich für die Aufgabenbereiche Personalwesen, Ordnungswesen, Einwohnermelde- und Standesamt.
Die Stelle umfasst schwerpunktmäßig folgendes Aufgabenprofil:

- Unterstützung des ehrenamtlich tätigen Gemeinschaftsvorsitzenden in allen Fragen der Verwaltung (Vorbereitung/Ausarbeitung von Grundsatzentscheidungen)
- Regelung und Organisation des allgemeinen Dienstbetriebes sowie Führung und Weiterentwicklung der Mitarbeiter/innen im übertragenen Verantwortungsbereich
- Budget- und Investitionsplanung für den übertragenen Verantwortungsbereich
- Gremienarbeit
- Bearbeitung allgemeiner Rechtsangelegenheiten wie Gemeinderecht, Satzungsrecht, Vertragsrecht
- Er- und Bearbeitung von Statistiken
- Bearbeitung der Angelegenheiten der Wahlen

Änderungen hinsichtlich des Aufgabenprofils der Stelle bleiben vorbehalten.

Was wir von Ihnen erwarten:

- Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 ThürLaufbG)
- Erfahrung in der Mitarbeiterführung wäre wünschenswert
- selbständiges, eigenverantwortliches und strukturiertes Arbeiten
- hohes Maß an Flexibilität, Engagement, Belastbarkeit und Zuverlässigkeit
- Teamfähigkeit, Organisationsgeschick, Überzeugungs- und Durchsetzungsvermögen
- Berufserfahrung in den o. g. Aufgabenbereichen wären wünschenswert
- **Teilnahme an abendlichen Sitzungen**
- Führerschein der Klasse B (3) und grundsätzliche Bereitschaft zur Nutzung des privaten Pkw für dienstliche Zwecke gegen Fahrtkostenerstattung durch den Arbeitgeber

Was wir Ihnen bieten:

- **eine Vollzeitstelle** (40 Wochenstunden)
- Besoldung bis zur Besoldungsgruppe A 12 ThürBesG (vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Stellenbewertung)
- attraktive Arbeitsbedingungen in einem kompetenten, engagierten Team
- flexible Arbeitszeitregelung

Die Stelle ist für Frauen und Männer gleichermaßen geeignet.

Bewerber/innen, die im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) IX schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Diese Stelle ist grundsätzlich für eine Teilzeitbeschäftigung geeignet. Geht eine entsprechende Bewerbung ein, wird geprüft, ob dem Teilzeitwunsch im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten (insbesondere Anforderungen der Stelle, gewünschte Gestaltung der Teilzeit) entsprochen werden kann.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen der Gemeinschaftsvorsitzende Herr Gorecki (Tel. 036964/8811) gern zur Verfügung.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **30. April 2018** an die

**Verwaltungsgemeinschaft Dermbach
- Hauptverwaltung/Gemeinschaftsvorsitzender -
Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach**

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen können nach Abschluss des Auswahlverfahrens nur zurückgesandt werden, wenn Sie Ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten und an Sie adressierten Rückumschlag (DIN A 4) beifügen. Anderenfalls werden Ihre Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet.

**Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender**

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach am 19.12.2017

Beschluss-Nr. 2017/V/I

Die Gemeinschaftsversammlung bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 16.11.2017

Abstimmung: 19 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 2017/V/II

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 10.000 € bei der HH-Stelle 2.060001.96004 – Hochbau Umsetzung Brandschutzkonzept VG Gebäude – und eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 35.000 € bei der HH-Stelle 2.060001.96000 – Hochbau Sanierung VG Gebäude -. Die Finanzierung erfolgt durch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 45.000 € bei der HH-Stelle 2.910001.31000.

Abstimmung: 19 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 2017/V/III

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die Ausführung der Bauleistungen für das Los 2 – Metall- und Schlosserarbeiten an die Firma – AP Treppenbau in Höhe von 16.649,29 € brutto zu vergeben.

Abstimmung: 19 ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 2017/V/IV

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die Ausführung der Bauleistungen für das Los 3 Tischlerarbeiten-Innentüren an die Firma TIWEMA Tischler- und Dienstleistung GmbH, R.-Breitscheid-Straße 14 in 36433 Bad Salzungen in Höhe von 28.577,85 € brutto zu vergeben.

Abstimmung: 19 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 2017/V/V

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die Ausführung der Bauleistungen für das Los 4 Elektroinstallation an die Firma Elektro Hoßfeld, Feldstraße 14 in 36469 Tiefenrot in Höhe von 75.174,68 € brutto zu vergeben.

Abstimmung: 19 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

**Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender**

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach am 22.02.2018

Beschluss-Nr. 2018/II

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die Ausführung der Bauleistungen – Los 1 an die Firma Arnold & Eckhardt Bau GmbH & Co. KG, Dorfstraße 49 in 36452 Brunnhartshausen in Höhe von 46.659,19 € brutto zu vergeben.

Abstimmung: 16 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 2018/II

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die Ausführung der Bauleistungen für das Los 5 Metallbau- und Verglasungsarbeiten an die Firma JMF Metallbautechnik GmbH, Schloßgarten 1 in 98631 Grabfeld OT Jüchsen in Höhe von 47.999,84 € brutto zu vergeben.

Abstimmung: 16 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

**Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender**

Gemeinde Brunnhartshausen

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Brunnhartshausen am 23.02.2018

Beschluss-Nr. 2018/02/01

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 30.11.2017

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 2018/02/02

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 07.12.2017

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 2018/02/03

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 21.12.2017

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 2018/02/04

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Stromkonzession für das Gemeindegebiet Brunnhartshausen ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2038 (Laufzeit: 20 Jahre) zu den im vorgelegten Konzessionsvertrag festgelegten Bedingungen an die Überlandwerk Rhön GmbH. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Stromkonzessionsvertrag mit der Überlandwerk Rhön GmbH abzuschließen.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 2018/02/05

Der Gemeinderat beschließt nach vorangegangener Information der Einwohner durch Einwohnerversammlung am 19.02.2018 in seiner öffentlichen Sitzung am 23.02.2018 die Auflösung der Gemeinde Brunnhartshausen sowie ihre Eingliederung in die Gemeinde Dermbach. Kein Mitglied des Gemeinderates war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Der Gemeinderatsbeschluss-Nr. 2016/10/06 vom 13.10.2016 zur Gemeindeneustrukturierung durch freiwillige Auflösung und freiwilligen Zusammenschluss wird aufgehoben.

Abstimmung: 6 Ja / 1 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 2018/02/06

Der Gemeinderat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 23.02.2018 dem als Anlage beigefügten Entwurf (Stand: 15.11.2017) des Vertrages über die Eingliederung der Gemeinde Brunnhartshausen in die Gemeinde Dermbach in vollem Wortlaut zuzustimmen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen. Kein Mitglied des Gemeinderates war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

**Gerstung
Bürgermeister**

Wahlbekanntmachung Nr. 2/2018

für die Landratswahl des Wartburgkreises am 15.04.2018

1.

Am 15.04.2018 findet die Landratswahl von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde Brunnhartshausen bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 5 in Brunnhartshausen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums, einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet diesen so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, Sonntag, den 15.04.2018 bis 18:00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 16.04.2018 und ggf. am Dienstag, dem 17.04.2018 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Hinweis:

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält niemand diese Mehrheit, findet am 29.04.2018 nach dem Wahltag eine Stichwahl unter den zwei

Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Im Falle einer Stichwahl gelten die gleichen Bedingungen wie unter Punkt 1-8 aufgeführt.

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Dermbach

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Dermbach am 28.02.2017

Beschluss-Nr. 18/02/01

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 30.01.2018

Abstimmung: 11 Ja / 0 Nein / 3 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 18/02/02

Der Gemeinderat beschließt die Ausführung der Bauleistungen – Los 1 an die Firma Baugeschäft Matthias Pabst -, Ernst-Thälmann-Str. 19, 36466 Dermbach, gemäß dem Angebot vom 29.01.2018 in Höhe von 6.266,36 € brutto zu vergeben.

Abstimmung: 13 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 18/02/03

Der Gemeinderat beschließt die Ausführung der Bauleistungen – Los 2 an die Firma JMF Metallbautechnik GmbH, Schloßgarten 1, 98631 Grabfeld / OT Jüchsen, gemäß dem Angebot vom 18.01.2018 in Höhe von 8.454,95 € brutto zu vergeben.

Abstimmung: 14 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 18/02/04

Der Gemeinderat beschließt, nach vorangegangener Information der Einwohner durch Einwohnerversammlung am 27.02.2018 in einer öffentlichen Sitzung am 28.02.2018 die Eingliederung der Gemeinde Brunnhartshausen in die Gemeinde Dermbach.

Kein Mitglied des Gemeinderates war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Abstimmung: 14 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 18/02/05

Der Gemeinderat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.02.2018 dem als Anlage beigefügten Entwurf (Stand: 15.11.2017) des Vertrages über die Eingliederung der Gemeinde Brunnhartshausen in die Gemeinde Dermbach in vollem Wortlaut zuzustimmen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen. Kein Mitglied des Gemeinderates war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Abstimmung: 14 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 18/02/06

Der Gemeinderat beschließt, nach vorangegangener Information der Einwohner durch Einwohnerversammlung am 27.02.2018 in seiner öffentlichen Sitzung am 28.02.2018 die Eingliederung der Gemeinde Neidhartshausen in die Gemeinde Dermbach.

Kein Mitglied des Gemeinderates war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Abstimmung: 14 Ja / 0 nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 18/02/07

Der Gemeinderat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.02.2018 dem als Anlage beigefügten Entwurf (Stand: 15.11.2017) des Vertrages über die Eingliederung der Gemeinde Neidhartshausen in die Gemeinde Dermbach in vollen Wortlaut zuzustimmen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen. Kein Mitglied des Gemeinderates war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Abstimmung: 14 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 18/02/08

Der Gemeinderat beschließt, nach vorangegangener Information der Einwohner durch Einwohnerversammlung am 27.02.2018 in seiner öffentlichen Sitzung am 28.02.2018 die Eingliederung der Gemeinde Urnshausen in die Gemeinde Dermbach.

Kein Mitglied des Gemeinderates war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Abstimmung: 14 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 18/02/09

Der Gemeinderat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.02.2018 dem als Anlage beigefügten Entwurf (Stand: 15.11.2017) des Vertrages über die Eingliederung der Gemeinde Urnshausen in die Gemeinde Dermbach in vollem Wortlaut zuzustimmen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen. Kein Mitglied des Gemeinderates war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Abstimmung: 14 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 18/02/10

Der Gemeinderat beschließt, nach vorangegangener Information der Einwohner durch Einwohnerversammlung am 27.02.2018 in seiner öffentlichen Sitzung am 28.02.2018 die Eingliederung der Gemeinde Zella/Rhön in die Gemeinde Dermbach.

Kein Mitglied des Gemeinderates war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Abstimmung: 14 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 18/02/11

Der Gemeinderat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.02.2018 dem als Anlage beigefügten Entwurf (Stand: 15.11.2017) des Vertrages über die Eingliederung der Gemeinde Zella/Rhön in die Gemeinde Dermbach in vollem Wortlaut zuzustimmen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen. Kein Mitglied des Gemeinderates war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Abstimmung: 14 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

**Hugk
Bürgermeister**

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Dermbach am 14.03.2018

Beschluss-Nr. 18/03/01

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 28.02.2018

Abstimmung: 10 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 18/03/02

Der Gemeinderat beschließt, nach vorangegangener Information der Einwohner durch Einwohnerversammlung am 27.02.2018 in seiner öffentlichen Sitzung am 14.03.2018 die Eingliederung der Stadt Stadtlengsfeld in die Gemeinde Dermbach.

Kein Mitglied des Gemeinderates war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Abstimmung: 10 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 18/03/03

Der Gemeinderat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 14.03.2018 dem als Anlage beigefügten Entwurf (Stand: 15.11.2017) des Vertrages über die Eingliederung der Stadt Stadtlengsfeld in die Gemeinde Dermbach in vollem Wortlaut zuzustimmen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen. Kein Mitglied des Gemeinderates war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Abstimmung: 10 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

**Hugk
Bürgermeister**

Wahlbekanntmachung Nr. 2/2018

für die Landratswahl des Wartburgkreises am 15.04.2018

1. Am 15.04.2018 findet die Landratswahl von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. Die Gemeinde Dermbach bildet folgende Stimmbezirke:

Nr. Stimmbezirk	Bezeichnung des Stimmbezirkes	Wahlraum	Adresse	Ortslage
1	Dermbach	Schlosshalle	Geisaer Straße 16 C	Dermbach
2	Oberalba	Feuerwehrgerätehaus	Oberalba 33 CC	Oberalba
3	Unteralba	ehemalige Schule	Karlstraße 1	Unteralba

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums, einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise: Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler geben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet diesen so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken.

Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, Sonntag, den 15.04.2018 bis 18:00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 16.04.2018 und ggf. am Dienstag, dem 17.04.2018 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Hinweis:

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält niemand diese Mehrheit, findet am 29.04.2018 nach dem Wahltag eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Im Falle einer Stichwahl gelten die gleichen Bedingungen wie unter Punkt 1-8 aufgeführt.

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Neidhartshausen

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Neidhartshausen am 28.02.2018

Beschluss-Nr. 01/01/18

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 01.12.2017

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 02/01/18

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 2. Änderung / Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Neidhartshausen vom 14.08.2014.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 03/01/18

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Stromkonzession für das Gemeindegebiet Neidhartshausen ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2038 (Laufzeit: 20 Jahre) zu den im vorgelegten Konzessionsvertrag festgelegten Bedingungen an die Überlandwerk Rhön GmbH. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Stromkonzessionsvertrag mit der Überlandwerk Rhön GmbH abzuschließen.

Abstimmung: 7 ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 04/01/18

Der Gemeinderat beschließt nach vorangegangener Information der Einwohner durch Einwohnerversammlung am 19.02.2018 in seiner öffentlichen Sitzung am 28.02.2018 die Auflösung der

Gemeinde Neidhartshausen sowie ihre Eingliederung in die Gemeinde Dermbach.

Kein Mitglied des Gemeinderates war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Der Gemeinderatsbeschluss-Nr. 24/05/16 vom 11.10.2016 zur Gemeindeneustrukturierung durch freiwillige Auflösung und freiwilligen Zusammenschluss wird aufgehoben.

Abstimmung: 7 Ja / 0 nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 05/01/18

Der Gemeinderat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.02.2018 dem als Anlage beigefügten Entwurf (Stand: 15.11.2017) des Vertrages über die Eingliederung der Gemeinde Neidhartshausen in die Gemeinde Dermbach in vollem Wortlaut zuzustimmen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.

Kein Mitglied des Gemeinderates war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Abstimmung: 7 ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Staudt

Bürgermeister

Stellenausschreibung der Gemeinde Neidhartshausen

Die Gemeinde Neidhartshausen beabsichtigt in der Kindertagesstätte Feldafrösche, **ab dem 02.05.2018**

eine Reinigungskraft

auf der Basis von **3 Wochenstunden** auf „Springerbasis“ und Vertretung vorerst befristet für 1 Jahr einzustellen.

Ihre Aufgaben:

- Gründliche Reinigung der KITA-Räume incl. Küche und Waschräume
- Vor- bzw. Nachbereitung der Mahlzeiten
- Unterstützung der Mitarbeiterinnen bei der Vorbereitung von Aktivitäten

Ihr Profil:

- Grundkenntnisse als Reinigungskraft
- Sie verfügen über eine wertschätzende und kollegiale Grundhaltung
- Flexibilität, Verantwortungsbewusstsein und Einsatzbereitschaft

Wir bieten Ihnen:

- Eigenverantwortliches Mitarbeiten und Handeln im Team
- Angenehme und offene Arbeitsatmosphäre

Die Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des TVöD.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 13.04.2018 an

**Gemeinde Neidhartshausen
Der Bürgermeister über
Verwaltungsgemeinschaft Dermbach
Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach**

Staudt

Bürgermeister

Wahlbekanntmachung Nr. 2/2018

**für die Landratswahl des Wartburgkreises am
15.04.2018**

1.

Am 15.04.2018 findet die Landratswahl von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde Neidhartshausen bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 20 in Neidhartshausen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums, einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet diesen so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, Sonntag, den 15.04.2018 bis 18:00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 16.04.2018 und ggf. am Dienstag, dem 17.04.2018 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Hinweis:

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält niemand diese Mehrheit, findet am 29.04.2018 nach dem Wahltag eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Im Falle einer Stichwahl gelten die gleichen Bedingungen wie unter Punkt 1-8 aufgeführt.

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Oechsen

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Oechsen am 05.09.2017

Beschluss-Nr. 01/05/09/17

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 25.07.2017

Abstimmung: 3 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Dem Gemeinderat wurde der Beteiligungsbericht 2016 über die Beteiligung der Gemeinde Oechsen an der Überlandwerk Rhön GmbH Mellrichstadt zur Kenntnis gegeben.

Bleisteiner

Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Oechsen am 27.02.2018

Beschluss-Nr. 01/27/02/18

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 30.01.2018

Abstimmung: 4 Ja / 0 Nein/ 1 Enthaltung

Bleisteiner

Bürgermeister

Wahlbekanntmachung Nr. 2/2018

für die Landratswahl des Wartburgkreises am 15.04.2018

1.

Am 15.04.2018 findet die Landratswahl von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde Oechsen bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Sportlerheim, Stadtlengsfelder Straße 96 in Oechsen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums, einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet diesen so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die

Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, Sonntag, den 15.04.2018 bis 18:00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 16.04.2018 und ggf. am Dienstag, dem 17.04.2018 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Hinweis:

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält niemand diese Mehrheit, findet am 29.04.2018 nach dem Wahltag eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Im Falle einer Stichwahl gelten die gleichen Bedingungen wie unter Punkt 1-8 aufgeführt.

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender

Stadt Stadtlengsfeld

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Stadtrates Stadtlengsfeld am 17.01.2018

Beschluss-Nr. 01/01/18

Der Stadtrat beschließt, dass der durch das Ausscheiden von Herrn M. Wolfram frei gewordene Sitz im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauwesen, Umwelt und Natur (Bauausschuss), von dem – nachgerückten – Stadtratsmitglied Ronny Wulff als „wertvolles“ Ausschussmitglied (mit Stimmrecht) besetzt wird.

Abstimmung: 10 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 02/01/18

Der Stadtrat beschließt, den Beschluss zur Gemeindeneustrukturierung durch freiwillige Auflösung und freiwilligen Zusammenschluss, Beschluss-Nr. 54/09/16 vom 10.11.2016 aufzuheben.

Abstimmung: 10 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 03/01/18

Der Stadtrat beschließt den gefassten Beschluss Nr. 30/06/17 vom 16.08.2017 aufzuheben, da mit Schreiben vom 20.11.2017 einer der Bewerber seine Interessenbekundung zurückgenommen hat. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Gas-Konzessionsvertrag, der dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben wurde, ab dem 03.02.2019 mit einer Laufzeit von 20 Jahren mit der Werraenergie GmbH abzuschließen. Zu Änderungen des vorliegenden Entwurfs ist der Bürgermeister berechtigt, soweit sie redaktioneller Natur sind und/oder soweit Vertragsinhalte nicht wesentlich geändert werden und sie überdies keine Nachteile zu Lasten der Stadt beinhalten.

Abstimmung: 10 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 04/01/18

Der Stadtrat beschließt, dem vorliegenden Forstwirtschaftsplan der Stadt Stadtlengsfeld für das Jahr 2018 zuzustimmen.

Der Forstwirtschaftsplan 2018 ist Bestandteil dieser Beschlussvorlage und als Anlage 1 beigelegt.

Abstimmung: 10 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 05/01/18

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Stadtlengsfeld vom 15.05.2014

Abstimmung: 9 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Pempel

Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauwesen, Umwelt und Natur (Bauausschuss) am 13.02.2018

Beschluss-Nr. I/02/18

Der Bauausschuss bestätigt und beschließt das Protokoll zur Ausschusssitzung vom 14.06.2017

Abstimmung: 2 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltungen

Pempel

Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Stadtrates Stadtlengsfeld am 28.02.2018

Beschluss-Nr. IV/02/18

Der Stadtrat der Stadt Stadtlengsfeld beschließt die, vom Büro für Bauplanung & Architektur, Kraus GbR, Dermbacher Str. 20, 36466 Dermbach, vorgestellte und vom Bauausschuss empfohlene, Ausführungsplanung nach HOAI 2013, LPH 5, als Arbeitsgrundlage für die Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen im Öffentlichen Vergabeverfahren für das Gewerk Rohbau des Objektes „Neubau eines Gebäudes für die Kindereinrichtung „Weltentdecker“ in Stadtlengsfeld“ zu bestätigen.

Abstimmung: 12 Ja / 1 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. V/02/18

Der Stadtrat beschließt die Bestätigung der vorliegenden Entwurfsplanung vom 14.02.2018 der Erschließungsstraße „Allee-
weg“ von Bau-Km 0+000,00 bis 0+240,00 mit den empfohlenen Änderungen zur Pflasterung und die beigelegte Terminkette zum Vergabeverfahren und zur Bauausführung.

Abstimmung: 12 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. VI/02/18

Der Stadtrat beschließt nach vorangegangener Information der Einwohner durch Einwohnerversammlung am 26.02.2018 in seiner öffentlichen Sitzung am 28.02.2018 die Auflösung der Stadt Stadtlengsfeld sowie die Eingliederung in die Gemeinde Dermbach.

Kein Mitglied des Stadtrates war aufgrund von § 38 Abs. 1 Thür-KO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Abstimmung: 9 Ja / 4 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. VII/02/18

Der Stadtrat der Stadt Stadtlengsfeld beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.02.2018 dem Entwurf des Vertrages (Anlage / Stand: 15.11.2017) über die Eingliederung der Stadt Stadtlengsfeld in die Gemeinde Dermbach in vollem Wortlaut zuzustimmen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.

Kein Mitglied des Stadtrates war aufgrund von § 38 Abs. 1 Thür-KO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Abstimmung: 8 ja / 5 Nein / 0 Enthaltung

Pempel

Bürgermeister

2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Stadtlengsfeld vom 15.05.2014

Auf Grund der § 19 Abs.1 S.1; des § 20 Abs.1 S.4 der Thüringer Gemeinde – und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBL.2003 S.41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBL.2017 S. 91,95), hat der Stadtrat der Stadt Stadtlengsfeld in seiner Sitzung am 17.01.2018 die 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Stadtlengsfeld vom 15.05.2014 beschlossen.

Artikel 1

§ 13 Abs.7 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- 1.475,00 € pro Monat - der Bürgermeister,
- 250,00 € pro Monat - der Beigeordnete,
- 380,00 € pro Monat - der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Gehaus.

Artikel 2

§ 13 wird um Abs. 7a ergänzt und erhält folgenden Wortlaut:

Vertritt der Beigeordnete den Bürgermeister außerhalb von Urlaub und Krankheit so erhält er gem. § 2 Abs. 4 Nr. 2 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO), eine erhöhte Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Für jeden angefallenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der festgelegten erhöhten Aufwandsentschädigung gezahlt.

Nach Ende der Vertretung wird die für den Beigeordneten festgelegte Pauschalentschädigung im laufenden Monat anteilig eines Dreißigstel pro Tag gezahlt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung zum Artikel 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Die Satzungsänderung zum Artikel 2 tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Stadtlengsfeld, den 05.03.2018

Pempel
Bürgermeister

Stellenausschreibung Stadtlengsfeld

Die Stadt Stadtlengsfeld sucht zum **02.05.2018**

eine/n Mitarbeiter/in für den städtischen Bauhof,

vorerst bis zum 31.10.2018 mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden.

Aufgabengebiet:

Ausführung aller im Bauhof anfallenden Arbeiten, z.B. Pflege- und Unterhaltungsarbeiten.

Anforderungen:

- handwerkliches Geschick und die Fähigkeiten zum Führen von motorbetriebenen, elektrischen und selbstfahrenden Arbeitsgeräten (Motorsense, Rasenmäher)
- Einsatzbereitschaft auch über die Regelarbeitszeit hinaus (bei Notwendigkeit ggf. auch am Wochenende), Belastbarkeit, wirtschaftliches Denken und Handeln, Teamfähigkeit

Wir bieten:

eine interessante, vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit. Die Vergütung erfolgt auf Basis des TVÖD E2Ü/1.

Falls wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen **bis spätestens 13.04.2018** an die

Stadt Stadtlengsfeld der Bürgermeister über die
Verwaltungsgemeinschaft Dermbach
Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach

Pempel
Bürgermeister

Stellenausschreibung Stadtlengsfeld

Die Stadt Stadtlengsfeld sucht zum **02.05.2018**

eine/n Mitarbeiter/in für den Bauhof im Ortsteil Gehaus,

vorerst bis zum **31.10.2018** mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden.

Aufgabengebiet:

Ausführung aller im Bauhof anfallenden Arbeiten, z.B. Pflege- und Unterhaltungsarbeiten.

Anforderungen:

- handwerkliches Geschick und die Fähigkeiten zum Führen von motorbetriebenen, elektrischen und selbstfahrenden Arbeitsgeräten (Motorsense, Rasenmäher)
- Einsatzbereitschaft auch über die Regelarbeitszeit hinaus (bei Notwendigkeit ggf. auch am Wochenende), Belastbarkeit, wirtschaftliches Denken und Handeln, Teamfähigkeit

Wir bieten:

eine interessante, vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit.

Die Vergütung erfolgt auf Basis des TVÖD E2Ü/1.

Falls wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen **bis spätestens 13.04.2018** an die

Stadt Stadtlengsfeld der Bürgermeister über die
Verwaltungsgemeinschaft Dermbach
Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach

Pempel
Bürgermeister

Stellenausschreibung Stadtlengsfeld

Die Stadt Stadtlengsfeld sucht zum **01.06.2018**

Mitarbeiter/innen für das kommunale Schwimmbad,

vorerst befristet **bis zum 31.08.2018**.

Aufgabengebiet:

Hilfskraft im Schwimmbad, Kassierer.

Anforderungen:

Belastbarkeit, wirtschaftliches Denken und Handeln, Teamfähigkeit, offener und freundlicher Umgang mit den Bürgern

Wir bieten:

eine interessante, vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit bei flexiblem Zeiteinsatz. Die maximale monatliche Arbeitszeit beträgt 55 Stunden. Regelarbeitszeit umfasst die Öffnungszeiten des Freibades Stadtlengsfeld. Die Vergütung erfolgt auf Basis des gesetzlichen Mindestlohnes.

Falls wir Ihr Interesse zur Mitarbeit geweckt haben, senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum 13.05.2018 an die

Stadt Stadtlengsfeld der Bürgermeister über die
Verwaltungsgemeinschaft Dermbach
Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach

Pempel
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung Nr. 2/2018

für die Landratswahl des Wartburgkreises am 15.04.2018

1.

Am 15.04.2018 findet die Landratswahl von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Stadt Stadtlengsfeld bildet folgende Stimmbezirke:

Nr. Stimmbezirk	Bezeichnung des Stimmbezirkes	Wahlraum	Adresse	Ortslage
1	Stadtlengsfeld	„Fedatalhalle“	Turnrasen 1	Stadtlengsfeld
2	Gehaus	Bürgerhaus „Grüner Baum“	Lutherplatz 128	Gehaus

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums, einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet diesen so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, Sonntag, den 15.04.2018 bis 18:00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 16.04.2018 und ggf. am Dienstag, dem 17.04.2018 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Hinweis:

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält niemand diese Mehrheit, findet am 29.04.2018 nach dem Wahltag eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Im Falle einer Stichwahl gelten die gleichen Bedingungen wie unter Punkt 1-8 aufgeführt.

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Urnshausen

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Urnshausen am 26.01.2018

Beschluss-Nr. 01/26/01/18

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 30.11.2017

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 02/26/01/18

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 22.12.2017

Abstimmung: 7 Ja / 1 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 03/26/01/18

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den als Anlage beigefügten Vertrag zwischen der Gemeinde Urnshausen und Herrn Steffen Otto zur Verpachtung des Naherholungsgebietes am Schönsee abzuschließen.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Seifert
Urnshausen

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Urnshausen am 16.03.2018

Beschluss-Nr. 01/16/03/18

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 26.01.2018

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 02/16/03/18

Der Gemeinderat beschließt nach vorangegangener Information der Einwohner durch Einwohnerversammlung am 09.03.2018 in seiner öffentlichen Sitzung am 16.03.2018 die Auflösung der Gemeinde Urnshausen sowie ihre Eingliederung in die Gemeinde Dermbach. Kein Mitglied des Gemeinderates war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung

Und Beschlussfassung ausgeschlossen. Der Gemeinderatsbeschluss-Nr. 06/17/11/16 vom 17.11.2016 zur Gemeindeneustrukturierung durch freiwillige Auflösung und freiwilligen Zusammenschluss wird aufgehoben.

Abstimmung: 5 Ja / 2 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 03/16/03/18

Der Gemeinderat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 16.03.2018 dem Entwurf (Stand: 15.11.2017) des Vertrages über die Eingliederung der Gemeinde Urnshausen in die Gemeinde Dermbach in vollem Wortlaut zuzustimmen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen. Kein Mitglied des Gemeinderates war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 3 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 04/16/03/18

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung/Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Urnshausen vom 08.12.2016.

Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 05/16/03/18

Der Gemeinderat beschließt, die als Anlage beigefügte 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Urnshausen.

Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 06/16/03/18

Der Gemeinderat beschließt, die als Anlage beigefügte 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Urnshausen.
Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 07/16/03/18

Der Gemeinderat beschließt den Auftrag zur Ausführung der Planungs- und Ingenieurleistungen für die Erneuerung der Fenster und Außentüren im Mehrzweckgebäude Urnshausen entsprechend des Angebotes vom 08.12.2017 und des Ingenieurvertrages vom 02.03.2018 in Höhe von 3.939,76 € brutto an das Ingenieur- und Sachverständigenbüro Dipl.-Ing. Wolfgang Otto, Bernshäuser Straße 132 in Urnshausen zu erteilen.
Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Seifert

Bürgermeister

Wahlbekanntmachung Nr. 2/2018

**für die Landratswahl des Wartburgkreises am
15.04.2018**

1.

Am 15.04.2018 findet die Landratswahl von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde Urnshausen bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Gemeindeamt, Bernshäuser Straße 115 in Urnshausen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet diesen so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, Sonntag, den 15.04.2018 bis 18:00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können

bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 16.04.2018 und ggf. am Dienstag, dem 17.04.2018 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Hinweis:

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält niemand diese Mehrheit, findet am 29.04.2018 nach dem Wahltag eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Im Falle einer Stichwahl gelten die gleichen Bedingungen wie unter Punkt 1-8 aufgeführt.

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Weilar**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Weilar****Jahresrechnung 2015**

Auf Grund des § 80 (4) ThürKO ist die Jahresrechnung 2015 öffentlich bekanntzumachen.

Diese liegt in der Zeit vom 29.03. bis 13.04.2018 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1 (Finanzverwaltung), während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme liegt

- die geprüfte Jahresrechnung 2015 mit ihren Anlagen,
- der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2015 und die Entlastung des Bürgermeisters sowie
- der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Wartburgkreises

vor.

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2016 unter oben genannter Anschrift möglich.

Weilar, 16.03.2018

Fey

Bürgermeister

- Siegel -

Wahlbekanntmachung Nr. 2/2018

**für die Landratswahl des Wartburgkreises am
15.04.2018**

1.

Am 15.04.2018 findet die Landratswahl von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde Weilar bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 13 in Weilar.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitäts-

ausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums, einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet diesen so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, Sonntag, den 15.04.2018 bis 18:00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 16.04.2018 und ggf. am Dienstag, dem 17.04.2018 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Hinweis:

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält niemand diese Mehrheit, findet am 29.04.2018 nach dem Wahltag eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Im Falle einer Stichwahl gelten die gleichen Bedingungen wie unter Punkt 1-8 aufgeführt.

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Wiesenthal

Wahlbekanntmachung Nr. 2/2018

**für die Landratswahl des Wartburgkreises am
15.04.2018**

1.

Am 15.04.2018 findet die Landratswahl von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde Wiesenthal bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Dorfgemeinschaftshaus, Burgweg 2 in Wiesenthal.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums, einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet diesen so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, Sonntag, den 15.04.2018 bis 18:00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 16.04.2018 und ggf. am Dienstag, dem 17.04.2018 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Hinweis:

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält niemand diese Mehrheit, findet am 29.04.2018 nach dem Wahltag eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Im Falle einer Stichwahl gelten die gleichen Bedingungen wie unter Punkt 1-8 aufgeführt.

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Zella/Rhön

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Zella/Rhön am 28.02.2018

Beschluss-Nr. 001/18

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 29.11.2017

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 002/18

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung die Haushaltssatzung 2018

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 003/18

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung den Finanzplan 2018

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 004/18

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Stromkonzession für das Gemeindegebiet Zella/Rhön ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2038 (Laufzeit: 20 Jahre) zu den im vorgelegten Konzessionsvertrag festgelegten Bedingungen an die Überlandwerk Rhön GmbH. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Stromkonzessionsvertrag mit der Überlandwerk Rhön GmbH abzuschließen.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 005/18

Der Gemeinderat beschließt nach vorangegangener Information der Einwohner durch Einwohnerversammlung am 19.02.2018 in seiner öffentlichen Sitzung am 28.02.2018 die Auflösung der Gemeinde Zella/Rhön sowie ihre Eingliederung in die Gemeinde Dermbach. Kein Mitglied des Gemeinderates war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Der Gemeinderatsbeschluss-Nr. 50-2016 vom 13.10.2016 zur Gemeindeneustrukturierung durch freiwillige Auflösung und freiwilligen Zusammenschluss wird aufgehoben.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 006/18

Der Gemeinderat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.02.2018 dem als Anlage beigefügten Entwurf (Stand: 15.11.2017) des Vertrages über die Eingliederung der Gemeinde Zella/Rhön in die Gemeinde Dermbach in vollem Wortlaut zuzustimmen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.

Kein Mitglied des Gemeinderates war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 007/18

Der Gemeinderat beschließt, dem Kleintierzuchtverein T373 Zella/Rhön e.V. einen Zuschuss in Höhe von 200,- € zu bewilligen. Der Betrag soll erst zur Auszahlung kommen, nach dem d. Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2018 im Amtsblatt der VG Dermbach bekannt gemacht wurde.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Schumann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Zella/Rhön für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der § 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung – ThürGemHV) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Zella/Rhön folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	593.250 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	337.875 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 171.300 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	279 v. H.
- für die Grundstücke (Grundsteuer B)	389 v. H.

Gewerbesteuer

395 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der am 28.02.2018 beschlossene Stellenplan. Die Erheblichkeitsgrenze nach § 58 Abs. 1 ThürKO zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 2.500 € festgesetzt.

Die Erheblichkeitsgrenze nach § 60 Abs. 2 ThürKO zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft

Zella, den 20.03.2018

(Siegel)

Schumann
Bürgermeister

Der Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Zella/Rhön liegt der Bescheid der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Wartburgkreis vom 19.03.2018 zugrunde.

Dieser hat den folgenden Wortlaut:

Aufgrund Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) ergeht folgender

Bescheid

1. Von den in der Haushaltssatzung 2018 getroffenen Festsetzungen wird der auf 171.300 € (in Worten: einhunderteinund-siebzigtausenddreihundert Euro) festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

Auslegungsvermerk:

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Finanzplan der Gemeinde Zella/Rhön für das Jahr 2018 liegt in der Zeit vom 29.03.2018 bis 13.04.2018 während der Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres (nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO) zu den o.g. Zeiten Einsicht genommen werden.

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 Thür-

KO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wahlbekanntmachung Nr. 2/2018

für die Landratswahl des Wartburgkreises am 15.04.2018

1.

Am 15.04.2018 findet die Landratswahl von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde Zella/Rhön bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich in der Propstei - Versammlungsraum, Goethestraße 1 in Zella/Rhön.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums, einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet diesen so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, Sonntag, den 15.04.2018 bis 18:00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheits-

strafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 16.04.2018 und ggf. am Dienstag, dem 17.04.2018 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Hinweis:

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält niemand diese Mehrheit, findet am 29.04.2018 nach dem Wahltag eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Im Falle einer Stichwahl gelten die gleichen Bedingungen wie unter Punkt 1-8 aufgeführt.

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Dermbach

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Lindenau-Glattbach

Am 07.04.2018 um 18.00 Uhr im Schlosssaal der Gemeinde Dermbach Geisaer Str. 16

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2017/2018
5. Wahl des Vorstandes
6. Wahl der Rechnungsprüfer
7. Bericht des Jagdpächters
8. Feststellung der bejagdbaren Fläche
9. Beschluss zur Auszahlung der Jagdpacht für die Jahre 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013
10. Beschluss zur Auszahlung der Jagdpacht für die Jahre 2014, 2015, 2016, 2017
11. Änderung und Beschluss zur neuen Satzung der Jagdgenossenschaft
12. Diskussion

Alle Grundeigentümer der Jagdgenossenschaft Lindenau-Glattbach sind herzlich eingeladen. Zwecks Auszahlung der Pacht bitte den Eigentumsnachweis (wenn noch nicht erfolgt) und die aktuelle Bankverbindung mitbringen. Der Entwurf der neuen Satzung liegt in der Gemeindeverwaltung Dermbach Geisaer Str. 16 zur Einsicht aus.

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft Oberalba

Jahreshauptversammlung

Die diesjährige Jahreshauptversammlung der **Jagdgenossenschaft Oberalba** findet am 13.04.2018 um 19.00Uhr in der Gaststätte "Zur Linde" in Oberalba statt.

Auf der Tagesordnung stehen unter Anderem: Rechenschaftsbericht, Kassenbericht, Entlastung des Vorstandes Verwendung des Reinerlöses, Verschiedenes

Eingeladen sind hiermit alle Grundeigentümer der Jagdgenossenschaft Oberalba.

Der Vorstand

Gemeinde Neidhartshausen

Jagdgenossenschaft Neidhartshausen

Einladung Vollversammlung

Die diesjährige Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Neidhartshausen findet am Freitag, den 20. April 2018 um 19:30 Uhr im Haus der Generationen, Hauptstraße 20 in 36452 Neidhartshausen statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstehers
2. Bericht des Jagdpächters
3. Kassenprüfbericht
4. Entlastung des Kassenprüfers und des Jagdvorstandes
5. Verwendung der Jagdpacht
6. Sonstiges / Fragen
7. Jagdessen
8. evtl. Auszahlung des Jagdpachtreinertrages für das Jagdjahr 2017/2018

Alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Neidhartshausen sind dazu herzlich eingeladen.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Neidhartshausen

oder

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach
Hinter dem Schloss 1 in 36466 Dermbach
Telefonisch: 036964/8812

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 16.04.2018

Nächster Erscheinungstermin

Mittwoch, den 25.04.2018

Gemeinde Weilar

Wohnungsangebot der Gemeinde Weilar

Die Gemeinde Weilar kann folgenden Wohnraum zur Vermietung anbieten:

Wohnung im Mehrfamilienwohnhaus in der Dermbacher Straße 3

Vermietung ab:	sofort
Größe:	45 qm
Lage:	Dachgeschoß, abgeschlossene Wohnung
Räume:	1 Zimmer, Küche, Bad mit WC
Kaltmiete:	177,00 €/Monat
Betriebskosten-	80,00 €/Monat
vorschuss:	
PKW-Stellplatz:	vorhanden

Vor Abschluss des Mietvertrages sind zwei Monatsmieten als Kaution zu hinterlegen.

Ihren schriftlichen Antrag richten Sie bitte an:

Gemeinde Weilar
Schulstr. 13 in 36457 Weilar
oder

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach
Hinter dem Schloss 1 in 36466 Dermbach
Telefonisch: 036964/8812

Wohnungsangebot der Gemeinde Weilar

Die Gemeinde Weilar kann folgenden Wohnraum zur Vermietung anbieten:

Dachgeschoßwohnung in der Feuerwehr Weilar, Stille 1

Vermietung ab:	sofort
Größe:	63,77 m ²
Lage:	Dachgeschoß, abgeschlossene Wohnung
Räume:	2 Zimmer, Küche, Bad mit WC
Kaltmiete:	281,22 €/Monat
Betriebskosten-	150,00 €/Monat
vorschuss:	
PKW-Stellplatz:	vorhanden

Vor Abschluss des Mietvertrages sind zwei Monatsmieten als Kaution zu hinterlegen.

Ihren schriftlichen Antrag richten Sie bitte an:

Gemeinde Weilar
Schulstr. 13 in 36457 Weilar



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden: Brunnhardtshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen, Stadtlengsfeld, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella/Rhön

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langwiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.